



Stadt Schweinfurt

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schweinfurt (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung; FwKES)

Beschluss vom 29.06.2021

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) i. d. F. d. Bek. vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schweinfurt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben.

(2) Die Stadt Schweinfurt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Werkstätten der Feuerwehr Schweinfurt (Atemschutz-, Schlauch-, Feuerlöcherwerkstatt etc.)
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung,
5. Ausbildungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des Kostenverzeichnisses das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Kosten, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen ergibt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes aus Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Schweinfurt vom 01.12.1993, zuletzt geändert am 28.03.2013, außer Kraft.

Schweinfurt, 29.06.2021
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schweinfurt (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung, FwKES) vom 29.06.2021.

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten, den Ausrückestundenkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen werden abweichend von Satz 1 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

Etwa anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1. Stundensätze für Personal		
Gruppe I Truppmann Truppführer	Beamte der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt der Besoldungsgruppe A 7/A8 innehat.	40,00 €
Gruppe II Gruppenführer	Beamte der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat.	48,00 €
Gruppe III Zugführer	Beamte der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 Z/ A10 innehat.	50,00 €
Gruppe IV Einsatzleitungsdienst Verbandsführer	Beamte der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst B IV Teil 1+2), der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10/ A11 innehat.	54,00 €
Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende		28,00 €

2. Stundensätze für Sicherheitswachen	
Personalkosten je feuerwehrdienstleistende Person	17,00 €

3. Ausrückestundenkosten für Fahrzeuge, Abrollbehälter, Anhänger und Boote	
Gruppe 1: Mehrzweck-, Mannschaftstransportfahrzeuge	82,00 €
Gruppe 2: Kommandowagen/Einsatzleitfahrzeuge	83,00 €
Gruppe 3: Löschfahrzeuge	153,00 €
Gruppe 4: Drehleiterfahrzeuge	247,00 €
Gruppe 5: Rüst- und Gerätewagen/Kleinalarmfahrzeug	150,00 €
Gruppe 6: Wechselladerfahrzeuge	240,00 €
Gruppe 7: Abrollbehälter Gruppe A	48,00 €
Gruppe 8: Abrollbehälter Gruppe B	66,00 €
Gruppe 9: Mehrzweckboot/Rettungsboot	45,00 €
Gruppe 10: Anhänger	19,00 €
Gruppe 11: Katastrophenschutzfahrzeuge	74,00 €

4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen (Einsatzpauschalen)	
Fehlalarm durch ausgelöste Brandmeldeanlagen bei Ausrücken eines Löschzuges (1 ELW, 1 LF, 1 DL) bis zu 30 Minuten	445,00 €
Fehlalarm durch ausgelöste Brandmeldeanlagen bei Ausrücken eines erweiterten Löschzuges (1 ELW, 2 LF, 1 DL) bis zu 30 Minuten	684,00 €
Türöffnen und oder -verschließen ohne Vorliegen einer Gefahr je Einsatz (benötigtes Material wird nach Verbrauch verrechnet)	153,00 €
Einsätze bei extremen Naturereignissen sowie bei Starkregen, Hagel, Sturm, Überschwemmungen usw. (bis zu 4 Einsatzkräfte mit einem Fahrzeug für ca. 1 Stunde)	270,00 €

5. Arbeitsleistungen	
Feuerlöscherwerkstatt	
Prüfen von Handfeuerlöscher der städtischen Liegenschaften (je Löscher ohne Transport)	13,00 €
Transport je Abhol-/Abladestelle für bis zu 6 Feuerlöscher	10,00 €
Transport je weiterer Feuerlöscher	0,65 €
Atemschutz	
Füllen von Atemluftflaschen (je Flasche)	10,00 €
Atemschutzgeräte: Prüfen nach Einsatz oder Übung / halbjährliche Prüfung	22,00 €
Atemschutzgeräte: Reinigen und Desinfizieren nach Einsatz oder Übung	18,00 €
Atemanschluss (Vollmaske): Prüfen nach Einsatz oder Übung	11,50 €
Atemanschluss (Vollmaske): Reinigen und Desinfizieren nach Einsatz oder Übung	8,00 €
Chemieschutzanzug Reinigen/Desinfizieren/Prüfen/Prüfbericht	53,00 €
a. Notwendige Wartungen und/oder Reparaturen werden nach Zeitaufwand und Materialverbrauch gesondert berechnet. b. Nach Einsatz oder Übung wird immer eine Reinigung und Desinfektion verrechnet.	
Schlauchwerkstatt:	
Waschen/Trocknen/Prüfen je Schlauch	12,00 €
Schlauchreparaturen werden nach Zeitaufwand und Materialverbrauch gesondert berechnet.	
Sonstige Arbeitsleistungen	
Jahresprüfung Gerätesatz Absturzsicherung/Auf-und Abseilgerät nach DIN-Norm (DGUV 305 002 bisher GUV-G 9102)	120,00 €
Gasmessgeräte Funktionsprüfung bis zu 4 Sensoren mit Prüfbericht	30,00 €
Vorbeugender Brandschutz	
Zusätzliche Anfahrten für Feuerwehrschießungen und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, die durch den Betreiber verschuldet sind, sowie Beratungen von Bauherren, Architekten und Fachplanern, über das übliche Maß hinaus, können nach Zeitaufwand berechnet werden.	

6. Gerätekosten und Einsatzmittel		
Be- und Entlüftungsgerät, Hochleistungslüfter	34,00 €	pro Stunde
Kettensäge	15,00 €	pro Stunde
Stromerzeuger	53,00 €	pro Stunde
Tauchpumpe	18,00 €	pro Stunde
Tragkraftspritze	40,00 €	pro Stunde
Wassersauger	31,00 €	pro Stunde
A-,B- oder C-Schlauch bis 20 m	4,00 €	pro Tag
Feuerlöscher/Pulver/Schaum/Wasser	6,00 €	pro Tag
Gefahrgutcontainer	38,00 €	pro Tag

7. Ausbildungen	
Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen (24 Unterrichtseinheiten) Mindestteilnehmerzahl 10 Personen Je Teilnehmer	307,00 €
Jährliche Unterweisung Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen (2 Unterrichtseinheiten) Mindestteilnehmerzahl 10 Personen Je Teilnehmer	16,00 €
Atemschutzgeräteträger (24 Unterrichtseinheiten) Mindestteilnehmerzahl 12 Personen Je Teilnehmer	313,00 €
Jährliche Unterweisung Atemschutz (DGUV Regel 112-190) (2 Unterrichtseinheiten) Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	32,00 €
Träger von Chemieschutzanzügen (13 Unterrichtseinheiten) Mindestteilnehmerzahl 12 Personen	177,00 €
Bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl wird die Pauschale je Teilnehmer entsprechend angepasst.	
B I. - Grundausbildungslehrgang nach Fach-V Feuerwehr wird nach AGBF-Bayern verrechnet.	

8. Atemschutzübungsstrecke	
Bereitstellen der Atemschutzübungsstrecke mit Überwachung durch Feuerwehrgeschäftspersonal. Grundgebühr für bis zu 6 Teilnehmer und eine Stunde Jeder weitere Teilnehmer	137,00 € 23,00 €

9. Verbrauchsmittel
Verbrauchsmittel wie: Öl-Säure-Universalbindebmittel, Öl-Vlies, Sonderlöschmittel werden nach den tatsächlichen Kosten verrechnet.

10. Sonstige Auslagen
Sonstige Auslagen für Leistung Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.